

# RS Vwgh 2005/4/26 2005/03/0113

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.2005

## Index

L65002 Jagd Wild Kärnten  
10/11 Vereinsrecht Versammlungsrecht  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ABGB §1175;  
AVG §8;  
AVG §9;  
JagdG Krnt 2000 §18 Abs1;  
JagdG Krnt 2000 §18 Abs3;  
JagdG Krnt 2000 §18 Abs4;  
JagdG Krnt 2000 §18 Abs5;  
VerG 2002 §1;  
VerG 2002 §2 Abs1;

## Rechtssatz

Das Kärntner Jagdgesetz sieht die Einrichtung einer Jagdgesellschaft als besonderer Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht vor, sondern verwendet den Begriff der Jagdgesellschaft lediglich im Zusammenhang mit der Verpachtung des Jagdausübungsrechtes an einen Verein im Sinne des Vereinsgesetzes, also einer juristischen Person. Dass für den Fall der Verpachtung des Jagdausübungsrechtes an mehr als eine Person vorgesehen ist, dass mehrere Mitpächter für die aus dem Pachtvertrag entstehenden Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand haften, begründet keine (Teil-)Rechtsfähigkeit einer zwischen mehreren Mitpächtern gegebenenfalls bestehenden Gesellschaft.

## Schlagworte

Jagdrecht Rechtsfähigkeit Parteifähigkeit Gebilde ohne Rechtsfähigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005030113.X01

## Im RIS seit

30.05.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)